

Wochenmarktsatzung

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Stadt Eibelstadt folgende

Satzung über den Wochenmarkt

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eibelstadt betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Wochenmarktplatz, Markttag, Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Heumarkt statt.
- (2) Markttag ist Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 13.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

- 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

II. Standplatz

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Heumarkt dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind **acht** Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Heumarktes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragsstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragssteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Heumarktes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - 1. der Standplatz auf dem Heumarkt wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

- der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes mit sofortiger Wirkung verlangen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Heumarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

III. Wochenmarktordnung

§ 8 Wochenmarktaufsicht, Wochenmarktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Heumarkt sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, das keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist,
 - 1. das Beschädigen des Heumarktes und der vorhandenen Einrichtungen
 - 2. das Verstellen der Wege und Einfahrten auf dem Heumarkt
- (3) Die kennzeichnungsrechtlichen Vorgaben der Waren sind einzuhalten.

§ 10 Reinhaltung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Heumarktes ist zu unterlassen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
 - 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - 2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 - die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können auch nachträglich Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- 2. auf dem Wochenmarktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
- 3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- 4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
- 5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
- 6. den Aufsichtspersonen keine Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
- 7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
- 8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
- 9. gegen die Pflicht zur Reinigung verstößt (§ 10),
- 10. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde einschließlich der Anlage am 17.02.2016 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.02.2016 angeheftet und am 04.03.2016 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 07.03.2016

gez.

Schenk

1. Bürgermeister